



## **Empfehlungen zum Umgang mit arbeitsmedizinischen Untersuchungen für Feuerwehrangehörige**

### Grundlagen:

Arbeitsmedizinische Untersuchungen für Feuerwehrangehörige werden, wie in der allgemeinen Arbeitswelt in

- Eignungsuntersuchungen (z. B. Beamtenstatusgesetz, Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, Feuerwehrdienstvorschrift 7 oder Fahrerlaubnisverordnung) und
- Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (im Sinne der Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen [ArbMedVV]) [1]

unterschieden.

Eignungsuntersuchungen sollen feststellen, „ob die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten und Potenziale der Beschäftigten erwarten lassen, dass die während der Beschäftigung zu erledigenden Tätigkeiten ohne relevante Gefahren für Sicherheit und Gesundheit des oder der Beschäftigten oder Dritter von ihnen ausgeübt werden können“ [2].

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb und dienen der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit sowie der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen. Ebenso soll festgestellt werden, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen unterscheiden dabei in Abhängigkeit der auszuführenden Tätigkeit (Zuordnung über die Teile 1-4 des Anhangs) zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge.

Hier ist die Unterscheidung zwischen Ehren- und Hauptamt insofern nicht erforderlich, da Rechtsgrundlagen für Eignungsuntersuchungen, wie beispielsweise die Feuerwehrdienstvorschrift 7 oder die Fahrerlaubnisverordnung, keine Unterscheidung zwischen einer ehren- oder hauptamtlichen wahrgenommenen Tätigkeit machen. Die Regelungen der ArbMedVV, als staatliches Arbeitsschutzrecht, werden durch den § 2 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit der Anlage 1 explizit für Versicherte der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und damit ehrenamtliche Angehörige von Feuerwehren aufgenommen [3]. Insofern ist im Feuerwehrdienst insbesondere eine Tätigkeitsanalyse für die Festlegung notwendiger Untersuchungen erforderlich.

### Untersuchungsinhalte/-durchführung:

Während die o.g. Rechtsgrundlagen die Untersuchungserfordernisse in Abhängigkeit der jeweils auszuübenden Tätigkeiten festlegen, wurden – hauptsächlich adressiert an die Ärzte – die erforderlichen Untersuchungsinhalte bisher in den Arbeitsmedizinischen Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung festgelegt, wie beispielsweise dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 26 für Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Tragen von Atemschutzgeräten.

Die Anforderungen an die Ärzte selbst unterscheiden sich durch die Festlegungen in den übergeordneten Rechtsgrundlagen. So legt die ArbMedVV fest, dass arbeitsmedizinische Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge von Ärzten durchgeführt werden müssen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Vergleichbare Regelungen trifft auch die Fahrerlaubnisverordnung.

Bei der allgemeinen Eignungsuntersuchung für den (ehrenamtlichen) Feuerwehrdienst oder dem Tragen von Atemschutzgeräten lässt die DGUV V 49 im § 7 insofern Ausnahmen zu, dass Eignungs- und Vorsorgeuntersuchungen beim Tragen von Atemschutzgeräten sowie bei Taucharbeiten (abschließende Aufzählung) gemeinsam durchgeführt werden dürfen und diese von beauftragten geeigneten Ärzten, die damit



nicht zwingend über die die Gebiets- oder Zusatzbezeichnung Arbeits- bzw. Betriebsmedizin verfügen müssen [4], vorgenommen werden dürfen.

Das bedeutet allerdings im Umkehrschluss, dass die Voraussetzungen der übrigen notwendigen Untersuchungen, soweit sie als Pflicht-, Angebots- oder Wunschuntersuchen durchgeführt werden, die Anforderungen der ArbMedVV erfüllen müssen.

Seit 2022 haben die DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen die arbeitsmedizinischen Grundsätze abgelöst und treffen nun Vorgaben für die Inhalte der Untersuchungen [5].

#### Umsetzungsempfehlung für die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen:

Der Arbeitskreis Arbeitssicherheit hat im Hinblick auf die unterschiedlichen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst, tätigkeitsbezogen die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung analysiert und die nachfolgende Tabelle erarbeitet.

Hierfür wurden die einzelnen Einsatzbereiche analysiert und im Sinne einer Mustergefährdungsbeurteilung untersuchungsrelevante Tätigkeiten herausgefiltert (siehe Anlage). Es ist zu beachten, dass die Tätigkeitszuordnung nur übergeordnet sein kann und individuelle/örtliche Begebenheiten hier Kombinationen oder Zuordnungen erfordern, die vom Musterdokument nicht abgedeckt sind.

Die Tabelle dient dabei der Übersicht und der Möglichkeiten, Untersuchungen so zu kombinieren, dass sowohl den Vorgaben der ArbMedVV als auch den unterschiedlichen Vorgaben für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen Rechnung getragen wird. Hier kann individuell mit dem jeweiligen betriebs-/arbeitsmedizinischen Dienst abgestimmt werden, wie die Kombination von Untersuchungen vorgenommen werden kann, wie Untersuchungen angefordert und insbesondere wie Ergebnisse von Untersuchungen bzw. deren Durchführungen zurückgemeldet werden können. Es handelt sich bei den Untersuchungsbestandteilen um eine Visualisierung von Empfehlungen – es obliegt also immer dem Arzt/der Ärztin in Bezug auf die durchgeführte Anamnese und in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen der Feuerwehr, Untersuchungsbestandteile zu ergänzen oder wegzulassen. Die Tabelle zeigt dabei jeweils die Untersuchungsgegenstände auf (z. B. „Blut“), was hier konkret im Sinne der jeweiligen Tätigkeit im Blut durch den Arzt/die Ärztin/das Labor untersucht wird, obliegt deren Einschätzung auf Grundlage der Untersuchungsempfehlungen der DGUV.

Beispielsweise bietet es sich für Taucher an, Untersuchungsinhalte, wie z. B. das Biomonitoring im Rahmen einer Untersuchung für das Tragen von Atemschutz mit zu machen und somit mit einer Untersuchung direkt Eignung, Pflichtvorsorge auf einmal gemacht zu haben. Anders herum kann eine atemschutzgerätetragende Person mit einer erweiterten Untersuchung des Gehörs/Ohrs gleichzeitig Pflichtvorsorge und Eignung für Tauschwesen und das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 3 abbilden. So können bei geschickter Kombination von Untersuchungen, z. B. im Rahmen einer Ausschreibung der Leistung oder bei der Abstimmung mit dem jeweiligen Arbeitsmedizinischen Dienst, - je nach Feuerwehr und Tätigkeiten – beispielsweise drei-vier übergeordnete Feuerwehruntersuchungen definiert und vereinbart werden, die über ein Antragsformular beantragt und direkt auch dokumentiert werden können.

Bei Untersuchungen auf Grundlage der ArbMedVV gibt der Arzt/die Ärztin der entsendenden Stelle lediglich eine Rückmeldung, dass eine Untersuchung stattgefunden hat und wann die nächste Untersuchung erforderlich ist. Hier werden die Untersuchungsergebnisse ausschließlich mit der zu untersuchenden Person besprochen und dieser auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Bei Eignungsuntersuchungen erhält die entsendende Stelle dahingehend die Rückmeldung, ob eine Eignung besteht und die zu entsendende Person für die jeweilige Tätigkeit eingesetzt werden kann.





Anlage: Untersuchungsrelevante Tätigkeiten in den Einsatzbereichen der Feuerwehr (Mustergefährdungsbeurteilung)

Tätigkeit	Merkmale	Quelle DGVU E/ArbMedVV
Einsatzdienst	Teilnahme am Alarm-/Einsatzdienst ohne besondere Tätigkeiten, aber mit Selbstschutzfähigkeiten ohne Atemschutz der Gruppe 3	Summe
	Tragen von Schutzhandschuhen	2.1.1 Gefährdung der Haut
	Tragen von Atemschutz der Gruppe 2	2.1.4 + 2.2 Atemschutzgeräte
	Ungeschützte Exposition gegenüber Brandrauch	2.1.1 PAKs
	Kontakt mit Schmutzwasser, Kontakt mit infektiösen Flüssigkeiten (Blut, Ausscheidungen) nicht auszuschließen; ggf. First-Responder-Tätigkeit	2.1.2 Infektionsgefährdung
	Heben und Tragen von Lasten	2.1.3 Muskel-Skelett-System
	motorbetriebene Geräte; u.U. Signalhorn	2.1.3 Lärm
Einsatzdienst Führungsdienst	Teilnahme am Alarm-/Einsatzdienst mit besonderer Verantwortung	Summe
	ggf. Nachtarbeit	2.1.1 PAKs
	motorbetriebene Geräte; u.U. Signalhorn	2.1.3 Lärm
Einsatzdienst Atemschutz	Teilnahme am Alarm-/Einsatzdienst mit der Fähigkeit eines Einsatzes unter Atemschutz der Gruppe 3	Summe
	siehe Einsatzdienst	2.1.1 Gefährdung der Haut
		2.1.1 Gefahrstoffe
		2.1.1 PAKs
		2.1.2 Infektionsgefährdung
		2.1.3 Muskel-Skelett-System
	Wärmebelastung	2.1.3 Hitzearbeiten
		2.1.3 Lärm
		2.1.4 + 2.2 Atemschutzgeräte
		2.2 Absturzgefahr
Einsatzdienst Dispositionstätigkeit	Teilnahme am Einsatzdienst in der Leitstelle (Überwiegende sitzende Tätigkeiten in Prozessleitsystemen, Leitwarten)	Summe
	ggf. Nachtarbeit	2.1.4 Bildschirmgeräte
	bezogen auf komplexe Überwachungstätigkeiten	2.2 Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten
Einsatzdienst Rettungsdienst	Teilnahme am Alarm-/Einsatzdienst mit dem Potenzial infektiöser Erkrankungen	Summe
	Tragen von Schutzhandschuhen	2.1.1 Gefährdung der Haut
		2.1.1 Gefahrstoffe
		2.1.1 Atemwegsenerkrankungen
		2.1.2 Infektionsgefährdung
		2.1.3 Lärm
	Signalhorn	2.1.3 Muskel-Skelett-System
	Heben und Tragen von Lasten	2.1.4 + 2.2 Atemschutzgeräte
	Teilnahme am Alarm-/Einsatzdienst mit der Fähigkeit eines Einsatzes unter Atemschutz der Gruppe 1 (Cave: bei Verwendung anderer Atemschutzgeräte höherer Gruppen resultiert eine höhere Untersuchungsanforderung)	2.1.4 Bildschirmgeräte
Einsatzdienst First Responder		Summe
		2.1.1 Gefährdung der Haut
		2.1.1 Gefahrstoffe
		2.1.1 Atemwegsenerkrankungen
		2.1.2 Infektionsgefährdung
Einsatzdienst Tierversorgung		Summe
		2.1.1 Gefährdung der Haut
		2.1.1 Atemwegsenerkrankungen
		2.1.2 Infektionsgefährdung
Einsatzdienst Taucher		Summe
		2.1.1 Gefährdung der Haut
		2.1.2 Infektionsgefährdung
		2.1.3 Taucherarbeiten
		2.2 Taucherarbeiten
Einsatzdienst SRHT		Summe
		2.1.2 Infektionsgefährdung
		2.1.3 Muskel-Skelett-System
		2.2 Absturzgefahr
Einsatzdienst PSU	FB keine Einsatzkraft nach VOFF	Summe
		Kein Untersuchungsmerkmal
Einsatzdienst Fachberatung, Bereitschaftsdienst	FB keine Einsatzkraft nach VOFF	Summe
		Kein Untersuchungsmerkmal
Unterstützungseinheit	Kein Einsatzdienst; je nach Unterstützungsleistung ist eine tätigkeitsbezogene GB erforderlich	Summe
		Kein Untersuchungsmerkmal
Telefon_Vermittlung		Summe
		2.1.4 Bildschirmgeräte
Fahrtätigkeit <3,5 T	Durchführung von Einsatzfahrten und Personentransport	Summe
		2.2 Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten
Fahrtätigkeit >3,5 T	Durchführung von Einsatzfahrten und Personentransport	Summe
		2.2 Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten
		FoV
Fahrtätigkeit Boot		Summe
		2.2 Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten
		Untersuchung gemäß Sportbootführerscheinverordnung
		Untersuchung gemäß Binnenschiffpersonalverordnung
Büroarbeit		Summe
		2.1.4 Bildschirmgeräte
Ausbilder		Summe
	Je nach Ausbildungsausführung kann die tätigkeitsbezogene Untersuchungsanforderung dazukommen	Kein Untersuchungsmerkmal für reine Dozententätigkeit
Werkstatt_KFZ		Summe
		2.1.1 Gefährdung der Haut
		2.1.1 Schweißen und Trennen von Metallen
		2.1.3 Muskel-Skelett-System
		2.1.3 Lärm
Werkstatt Atemschutz	inkl. Messtechnik	Summe
		2.1.1 Gefährdung der Haut
		2.1.1 Gefahrstoffe
		2.1.1 PAKs
		2.1.1 Atemwegsenerkrankungen
		2.1.2 Infektionsgefährdung
		2.1.3 Muskel-Skelett-System
	Bei entsprechender Exposition	2.1.3 Lärm
	In Abhängigkeit der Ausstattung und Arbeitsweise in der Atemschutzwerkstatt	2.1.4 + 2.2 Atemschutzgeräte
Werkstatt Schlauch	ggf. Bildschirmarbeit über Bürotätigkeit	2.1.4 Bildschirmgeräte
	Wischproben + Messung, wenn nicht ausschließlich Einsatzpersonal	Summe
	immer Feuchtarbeit - nicht Kontamination	2.1.1 Gefährdung der Haut
	Luft + Haut (entfällt bei Handschuhen)	2.1.1 Gefahrstoffe
	Definition (Staub und Allergisierung)	2.1.1 Atemwegsenerkrankungen
Werkstatt Schreinerei	ggf. Bildschirmarbeit über Bürotätigkeit	2.1.3 Muskel-Skelett-System
		Summe
	nur wenn Gefahrstoffe verwendet werden	2.1.1 Holzstaub
		2.1.1 Gefahrstoffe
		2.1.3 Muskel-Skelett-System
		2.1.3 Lärm
Werkstatt Schlosserei	ggf. Bildschirmarbeit über Bürotätigkeit	Summe
		2.1.1 Schweißen und Trennen von Metallen
		2.1.3 Lärm
Werkstatt Wäscherei	ggf. Bildschirmarbeit über Bürotätigkeit	Summe
		2.1.1 Gefährdung der Haut
		2.1.1 Gefahrstoffe
		2.1.1 PAKs
		2.1.1 Atemwegsenerkrankungen
		2.1.2 Infektionsgefährdung
Werkstatt Elektro	wenn vorhanden; Einstellung: Farbsehtest einmalig; ggf. Bildschirmarbeit über Bürotätigkeit	Summe
Werkstatt Funk	ggf. Absturzgefahr bei Tätigkeiten der an Funkmasten berücksichtigen; ggf. Bildschirmarbeit über Bürotätigkeit	Summe
		2.2 Absturzgefahr
Werkstatt Geräte	inkl. Geräteprüfung - welche Geräte; ggf. Bildschirmarbeit über Bürotätigkeit	Summe
		2.1.3 Lärm
Werkstatt Lager Logistik	inklusive Flurförderzeugverwendung; ggf. Bildschirmarbeit über Bürotätigkeit	Summe
		2.1.3 Muskel-Skelett-System
		2.2 Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten
Werkstatt Desinfektion	ggf. Bildschirmarbeit über Bürotätigkeit	Summe
		2.1.1 Gefährdung der Haut
		2.1.1 Gefahrstoffe
		2.1.1 Atemwegsenerkrankungen
		2.1.2 Infektionsgefährdung
	je nach Arbeitsbedingung Gruppe 2	2.1.4 Atemschutzgeräte (Vorsorge)
		2.2 Atemschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)



Literatur:

- [1] ArbMedVV | 2019  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
- [2] DGUV-I 250-010 | 2024  
Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Information 250-010 Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen  
Praxis, Ausgabe Mai 2024
- [3] DGUV-V 1 | 2013  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention, Ausgabe November 2013
- [4] DGUV-V 49 | 2015  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 49 Feuerwehren, Ausgabe 2015
- [5] DGUV Empfehlungen | 2022  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Empfehlungen für arbeitsmedizinische Untersuchungen und  
Beratungen, 1. Auflage 2022